

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 55

Dienstag, den 15. Mai

1917

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech. S. 467. — Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weiden-
schienen und Weidenrinden. S. 471. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, wiederholte
Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen
(Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus
Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze). S. 473.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. R. N.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech. Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli
1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung
vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf
Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. Sep-
tember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316),
ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in
Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brickettieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zur Weiterverteilung für Bricketierungszwecke,
- c) an Geschosfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
- g) an Inhaber von Freigabescheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegshemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

- a) zur Brickettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschosfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Pecherzeugern bekannten Umfange,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4 g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzufenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 *M* für 100 kg frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 *M* für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Münster, den 5. Mai 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

R.-M.-St. Nr. 22000.

General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden. Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684 bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag), tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme.“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Münster, den 5. Mai 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

R.-R.-St. Nr. 22100.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. K. K. A.,

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-,
Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Futterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlempereregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R. R. U. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R. R. U. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Futterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischerohren, eiserne Schlempereregulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaishepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Meßuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar

- a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien,
- insbesondere für alle

Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);

2. Likör- und Gesefabriken;

3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Spritz-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholrektifizier- und -reinigungsanstalten;

4. Fruchtfaß- und Limonadenfabriken.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Biertrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 M,
Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,50 M,
Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmateriel handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottkühler); Veriefelungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühltische, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Bogen- und Röhrenkühler u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefensackgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Rannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 M für 1 kg Kupfer,

2,25 M für 1 kg Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Übernahme-preisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Münster, den 6. Mai 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.

R.-R.-St. Nr. 22300.

